

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Januar 1877.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

Bei der Erneuerung ihres Geschäftsvorstandes wählt die Bürgerschaft für das Jahr 1877 zum Präsidenten Herrn Heinrich Claussen, zu Vicepräsidenten die Herren Richter Dr. Mohr, Dr. J. Delrichs und zu Schriftführern die Herren Dr. M. S. Wildens, Dr. C. Barkhausen, Dr. Fr. Behncke und Dr. C. Noltenius.

2. a. Ergänzung der Administration des Krankenhauses.

Zum Administrator des Krankenhauses hat die Bürgerschaft Herrn Carl Heinr. Wagener erwählt.

b. Ergänzung der Administration der vereinigten Stifter.

Die Bürgerschaft wählt zum Administrator der vereinigten Stifter Herrn Arnold Dackwitz jun.

3. Seeschiffsabgabe.

Die Bürgerschaft hat sich davon überzeugt, daß die fernere Erhebung der Schiffsabgabe mit dem Art. 54 der Reichsverfassung in Widerspruch steht.

Sie hofft aber, daß es dem Senat gelingen wird, die Forterhebung der Abgabe zu ermöglichen, bis der Vertrag mit Preußen und Oldenburg, betreffend die Unterhaltung der Schiffszeichen auf der Unterweser, dem sie hierdurch nunmehr ihre Genehmigung erteilt, in Vollzug gesetzt werden kann. Sie hat sich nämlich in Folge erneuter Berathung der Ansicht nicht verschließen können, daß, so bedauerlich es ist, daß der Vertrag mit einem Opfer von fast M. 200,000 erkauft werden muß, doch eine günstigere Regelung der Angelegenheit in deren jezigem Stadium nicht mehr zu erreichen sein wird.

Die Bürgerschaft setzt übrigens bei ihrer Zustimmung zu dem Vertrage voraus, daß der Bestimmung des Art. 5 desselben, nach welcher bei Aufhebung des einzuführenden Feuer- und Batengeldes die bisherigen Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der im Art. 1 gedachten Schiffszeichen wieder in Kraft treten sollen, nicht die Auffassung zu Grunde liegt, als bestehe eine rechtliche Verpflichtung Bremens, für die Unterhaltung der Schiffszeichen auf der Unterweser in bisheriger Weise Sorge zu tragen. Eine solche rechtliche Verpflichtung Bremens ist vielmehr zur Zeit nicht vorhanden.

Ihren Beschluß über die Aufhebung des Gesetzes, die Seeschiffsabgabe betreffend, glaubt sie bis dahin aussetzen zu können, daß der Senat ihr weitere Mittheilungen über die Sachlage gemacht hat.